

Bekanntmachung der Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses der Wahl des Gemeinderats sowie des ersten Bürgermeisters in der Gemeinde Edling am 15. März 2020

Nach § 90 Abs. 6 GLKrWO ist das vorläufige Wahlergebnis unter dem Vorbehalt der Feststellung durch den Wahlausschuss in geeigneter Form gegenüber der Öffentlichkeit zu verkünden.

Die Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses für die Wahl des Gemeinderats sowie für die Wahl des ersten Bürgermeisters wird spätestens am Tag nach der Wahl auf der Homepage der Gemeinde Edling, www.edling.de veröffentlicht.

Diese Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Edling ist für den Beginn der Frist nach Art. 47 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG entscheidend. Hiernach gilt die Wahl als angenommen, wenn der Gewählte sie nicht binnen einer Woche nach Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Edling abgelehnt hat.

	Angeheftet am: 12.02.2020 Abgenommen am: 24.03.2020	
Berger, Gemeindevahlleiter		Zeichen: I/1-004